

Nachweis der gesetzlich geforderten Fachkunde



Sehr geehrte Damen und Herren,

als überbetrieblicher Dienst, den Sie nach §19 ASiG zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben gem. §3 oder §6 ASiG beauftragt haben, hat die PIMA die Pflicht sich von der gesetzlich geforderten Qualifikation seiner Ärzte gem. §3 DGUV Vorschrift 2 zu überzeugen.

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass Sie die gesetzlich geforderte Fachkunde aller PIMA-Ärzte als gegeben ansehen können. Die PIMA hat sich als Arbeitgeber vor Tätigkeitsbeginn von dieser überzeugt und nachweisen lassen.

Aus Gründen des Mitarbeiterdatenschutzes und zur Wahrung des Persönlichkeitsrechtes, weisen wir darauf hin, dass wir Ihnen keine Einsicht oder anderweitigen Zugriff auf Approbationsurkunden oder anderen Qualifikationsnachweisen unserer Ärzte gewähren können.

Mainz-Kastel, 10.12.2018
Ort, Datum

Marc-André Weiß
Quality Manager
betr. Datenschutzbeauftragter